

GR_GERICHTE ZK1 2016 114 vom 20. Dezember 2016

GR Gerichte, 2016-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2016_114

FR: GR_GERICHTE ZK1 2016 114 du 20 décembre 2016

IT: GR_GERICHTE ZK1 2016 114 del 20 dicembre 2016

Regeste

vorsorgliche Massnahmen | Berufung ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 2

(Gerichtskosten und Parteientschädigung)

Seite 4 — 15

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 8% MWST zulasten der Beklagten." In ihrer Klageantwort vom 10. Juni 2016 verlangte die Beklagte (StWEG A._____) die Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Kläger (Proz. Nr. 115-2016-20 act. 13). cc) Mit dem vorliegend zu beurteilenden Gesuch um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme der Gesuchstellerin (Berufungsbeklagten) sollen die Gesuchsgegner (Berufungskläger) verpflichtet werden, die fraglichen Pfosten zu beseitigen. Die Gesuchstellerin ist der Ansicht, dass auf die Ansetzung einer Prosequierungsfrist verzichtet werden kann, weil "die Gesuchsgegner [...] unlängst mit einem Schlichtungsgesuch selber einen Zivilprozess über das Thema des Fuss- und Fahrwegrechts der Gesuchstellerin eingeleitet haben" (vgl. vorinstanzliche Akten Proz. Nr. 135-2016-140 act. 1 Rz. 35). Auch in ihrer Berufungsantwort stellt die Berufungsbeklagte einen Konnex zum Verfahren mit Proz. Nr. 115-2016-20 vor dem Bezirksgericht Plessur her, indem sie schreibt, dass "den Klägern [i.e. den Eheleuten X./Y._____] vorliegend die Möglichkeit [verbleibt], in einem materiell-rechtlichen Hauptverfahren beurteilen zu lassen, ob das von ihr heute nachträglich [...] bestrittene Zufahrtsrecht zu Recht besteht oder nicht bzw. ob die Berufungsbeklagte bis zu ihren Parkplätzen zufahren darf oder nicht. Ein solches Verfahren haben Sie (sic) [i.e. die Eheleute X./Y._____] während laufendem Massnahmeverfahren vor der Vorinstanz bereits eingeleitet." (act. A.2 S. 13). Im Weiteren reicht sie in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Bezirksgerichts Plessur vom 27. Juli 2016 (Proz. Nr. 115-2016-20) ein, mit welchem die Instruktionsverhandlung vor dem Bezirksgericht Plessur abgesagt und ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wurde (act. C.9). Daraus ergibt sich, dass die Gesuchstellerin ihr Gesuch um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme im Rahmen des bereits vor dem Bezirksgericht Plessur hängigen Verfahrens mit Proz. Nr. 115-2016-20 stellt.

Seite 12 — 15 dd) Die Ansicht der Gesuchstellerin, wonach sich eine Fristansetzung insbesondere dann erübrigt, wenn das Hauptsacheverfahren bereits hängig ist, trifft grundsätzlich

auch im vorliegenden Fall zu, da es unerheblich ist, wie die Kläger- und Beklagtenrollen verteilt sind. Beispielsweise ist denkbar, dass das Hauptverfahren bereits vom Gesuchsgegner des vorsorglichen Massnahmeverfahrens als Kläger eingeleitet worden ist (Andreas Güngerich, a.a.O., N 11 f. zu Art. 263 ZPO). Fraglich ist allerdings, ob die vorsorgliche Massnahme den notwendigen Bezug zum Hauptverfahren aufweist (vgl. oben E. 3.a.aa). Zwar geht es auch beim Verfahren vor dem Bezirksgericht Plessur (Proz. Nr. 115-2016-20) um den Inhalt des Benützungswegs (materielle Rechtslage). Zu beurteilen sind im Hauptverfahren indessen nur die Anträge der Kläger (Eheleute X./Y. _____), nämlich ob die Beklagte (und "den in ihrer Verantwortung liegenden Personen") zu verbieten ist, den _____weg als Zufahrt zur Parzelle Nr. _____ zu benutzen oder - eventuell - die Parzelle Nr. _____ als Parkierungsanlage für Fahrzeuge zu nutzen oder - subeventuell - festzustellen ist, dass keine Zugangsberechtigung sowie kein Recht zur Parkplatznutzung besteht. Einzig über diese Fragen wird ein in materielle Rechtskraft erwachsender Entscheid ergehen. Deshalb würde im Falle einer Abweisung der Klage zwar rechtskräftig feststehen, dass zugunsten der Parzelle Nr. _____ eine Zufahrtsberechtigung (auch zum Zwecke der Parkierung) besteht. Allerdings würde im Entscheid, welcher die Klage der Eheleute X./Y. _____ abweist, die Lage und Ausdehnung der Zufahrt nicht bestimmt werden, weil es die Beklagte (StWEG A. _____) im betreffenden Verfahren vor dem Bezirksgericht Plessur (Proz. Nr. 115-2016-20) unterlassen hat, eine entsprechende Widerklage zu erheben. Demnach würde auch der (im Massnahmeverfahren geltend gemachte) Anspruch der StWEG A. _____ auf Freihaltung der Zufahrt und der damit einhergehenden Entfernung der Pfosten nicht rechtskräftig beurteilt. ee) Aus Gesagtem folgt, dass das Begehren auf Entfernung der Pfosten, welches im vorliegend zu beurteilenden Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gestellt wurde, nicht von den Rechtsbegehren im Proz. Nr. 115-2016-20 gedeckt ist. Da das Begehren um Entfernung der Pfosten somit nicht Gegenstand des Hauptverfahrens bildet und durch die blosser Abweisung der Klage im Prozess Nr. 115-2016-20 noch keine richterliche Verpflichtung zur Entfernung der Pfosten ausgesprochen wird, kann dieser Anspruch auch nicht Gegenstand eines Verfahrens um vorsorgliche Massnahmen im Rahmen des bereits hängigen Prozesses (Prozess Nr. 115-2016-20) werden. Die Berufung ist entsprechend gutzuheissen und der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben. Es bleibt der Berufungsbeklagten unbe-

Seite 13 — 15 nommen, eine diesbezügliche selbständige petitorische oder possessorische Klage einzureichen. 4.a/aa) Bei diesem Verfahrensausgang sind auch die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens neu zu verteilen. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Gerichtskosten der Vorinstanz in Höhe von CHF 3'000.-- gehen demnach zulasten der Gesuchstellerin (StWEG A. _____) und werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 4'000.-- verrechnet. Der StWEG A. _____ werden die restlichen CHF 1'000.-- durch die Vorinstanz zurückerstattet. bb) Der Rechtsvertreter der Gesuchsgegner (X. _____ und Y. _____), lic. iur. Markus Lienert, reichte vor der Vorinstanz eine Honorarnote in Höhe von CHF 10'278.60 (inkl. 3% Pauschale für Auslagen und Kleinkosten und 8% MwSt.). Er machte einen Aufwand von Total 30.8 Stunden à CHF 300.--/Stunde geltend (vgl. vorinstanzliche Akten Proz. Nr. 135-2016-140 act. 22). Der geltend gemachte Stundenaufwand erscheint eindeutig übersetzt. Allein für die rund 20-seitige Vernehmlassung berechnet Rechtsanwalt Lienert rund 14 Stunden, ohne dass diese Rechtsschrift komplexere rechtliche Ausführungen enthalten würde. Vielmehr beschränkt sich deren Inhalt grösstenteils auf

das Zusammentragen des Sachverhal- tes, wie er mehr oder weniger bereits in der gleichentags eingereichten Klage- schrift enthalten ist. Ein Aufwand von acht Stunden erscheint hierfür genügend. Sodann wird in der Honorarabrechnung ein Aufwand von rund neun Stunden für das Verfassen des achtseitigen Plädoyers in Rechnung gestellt. Auch dies er- scheint massiv überhöht, zumal auch hier in rechtlicher Hinsicht vertiefte Aus- führungen fehlen. Die Anrechnung von fünf Stunden für das Verfassen des Plä- doyers erscheint ohne weiteres als ausreichend. Der Stundenaufwand ist somit um zehn Stunden zu kürzen. Der Stundenansatz ist mangels einer Honorarverein- barung auf einen mittleren Wert von CHF 240.-- festzusetzen (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV; BR 310.250]). Somit resultiert ein Hono- raranspruch von CHF 5'553.10 (inkl. 3% Pauschale für Auslagen und Kleinkosten und 8% MwSt.). Die Gesuchstellerin (StWEG A._____) hat X.____ und Y.____ in diesem Umfang zu entschädigen. b) Die Kosten des Berufungsverfahrens, welche gestützt auf Art. 9 der Ver- ordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilsachen (VGZ; BR 320.210) auf CHF 3'000.-- festgesetzt werden, sind ebenfalls gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen und werden deshalb der Berufungsbe-

Seite 14 — 15 klagten auferlegt. Zudem hat die Berufungsbeklagte die Berufungskläger für die Auslagen und Kosten von deren Rechtsvertretung im Berufungsverfahren zu ent- schädigen. Mangels eingereicherter Honorarnote ist der Aufwand vom Kantonsge- richt zu schätzen. Angesichts des bereits bekannten Prozessthemas erscheint eine Entschädigung von CHF 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwert- steuer) als angemessen.

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.